

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

Der Senat von Berlin
WiEnBe
- IV B 13 -
Telefon 9013 (913) - 8536

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über die Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitgliedes

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2023 mit Beschluss Nr. S- /2023 der Gewährträgerversammlung der BWB vorgeschlagen, Herrn Senator Stefan Evers zum Mitglied des Aufsichtsrats der BWB zu bestellen.

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus daher mit, dass er für den Senator für Finanzen, Herrn Stefan Evers, die entsprechende Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der BWB erteilt hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, dürfen Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Die BWB sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BerlBG eine Anstalt des öffentlichen Rechts und können gemäß § 3 Abs. 1 BerlBG am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG sind die BWB zuständig für die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Vor dem Hintergrund der bedeutsamen Stellung dieser Anstalt im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge hat der Senat von Berlin daher der Gewährträgerversammlung der BWB vorgeschlagen, Herrn Senator Stefan Evers zum Aufsichtsratsmitglied der BWB zu bestellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf Kosten der Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 SenG.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 13.06.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....
Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe